

Mitteilungen

des

Oberösterreichischen Landesarchivs

14. Band

Beiträge zur Neueren Geschichte

Festschrift für Hans Sturmberger
zum 70. Geburtstag

Linz 1984

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

Antimachiavellismus im Italien des 16. Jahrhunderts Von Heinrich Lutz	5
Die Städtepolitik Kaiser Maximilians I. Von Hermann Wiesflecker	13
Petrus Julianus – Daten und Hintergründe eines Verrates (1524/26) Von Gerhard Rill	27
Leonhard Käser – Ein oberösterreichischer Blutzeuge für Martin Luther Von Friedrich Hausmann	47
Ursprünge und Strömungen des Täufern in Österreich Von Grete Mecenseffy	77
Die Beschwerden der oberösterreichischen Bauern 1511/12 und 1525 Von Alois Zauner	95
Ein Kärntner Fideikommiß von 1589 und seine Folgen Von Wilhelm Neumann	123
Die oberösterreichischen Taidinge als Quellen zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation Von Helmut Feigl	149
Der „Familienstreit“ zwischen Reichsstadt und Stift Kempten Von Bernhard Zittel †	177
Aus dem (zerstreuten) Archiv der Stadt Enns Von Walter Goldinger	197
Die fürstlichen Residenzherrschaften Eisenstadt und Forchtenstein Von August Ernst	209
Matthias Archidux Austriae Von Georg Wacha	231
Wallenstein als Feldherr Von Hans Schmidt	241
Zum „Absolutismus“ Ferdinands II. Von Adam Wandruszka	261
Ständischer Widerstand und Unterwerfung. Erasmus von Starhemberg und seine Rechtfertigungsschrift (1621) Von Georg Heilingsetzer	269

Zur Geschichte des Raitkollegiums der oberösterreichischen Landstände Von Gerhard Putschögl	291
Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek Von Kurt Holter	305
Österreich und die Osmanen im Dreißigjährigen Krieg. Hermann Graf Czernins Großbotschaft nach Konstantinopel 1644/45 Von Georg Wagner	325
Kremsmünster und das Türkenjahr 1683 Von P. Benedikt Pitschmann	393
Die nordische Stiftung in Linz Von Johann Rainer	413
Zur Gründung der Linzer Freimaurerloge zu den Sieben Weisen Von Gerald Fischer-Colbrie	423
Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich Von Norbert Wibiral	437
Das Welser Kaiser-Joseph-Denkmal und die Frühgeschichte des Parteiwesens in Oberösterreich Von Harry Slapnicka	449
Professoren und Dozenten aus dem Lande Österreich ob der Enns an der Universität Innsbruck 1818–1918 Von Franz Huter	465
Rezensionen	477



W. HOF RAT HON. PROF. DR. HANS STURMBERGER

DIE OBERÖSTERREICHISCHEN TAIDINGE ALS QUELLEN ZUR GESCHICHTE DER REFORMATION UND GEGENREFORMATION

Von Helmuth Feigl

Wie der Autor dieses Beitrages an anderer Stelle ausführlich darlegte, waren Rechtsentwicklung und Gerichtswesen vom ausgehenden Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert wesentlichen Veränderungen ausgesetzt, die sich in den Taidingbüchern widerspiegeln.¹ Im ausgehenden Mittelalter war es im ländlichen Bereich noch allgemein üblich, öffentlich vor versammelter Gemeinde Gericht zu halten, wobei die Urteilsfindung Schöffen zukam, die aus der Gerichtsgemeinde stammten und daher Bauern und Bürger waren. Sie entschieden nach dem Gewohnheitsrecht, das von Gemeinde zu Gemeinde, von Ort zu Ort Unterschiede aufwies. Dem Schöffenkollegium bzw. dessen Vorsprecher oblag es, aufgrund seiner Kenntnis des mündlich tradierten Rechtes einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten, den die Versammelten annehmen oder ablehnen konnten. Im hier behandelten Gebiet begann man im 15. Jahrhundert mit der Aufzeichnung des tradierten Rechtes. Für viele ehemalige Gerichtsinstanzen liegen aber erst aus dem 16. oder 17. Jahrhundert derartige Niederschriften vor, für viele Herrschaften haben sich keine solche Aufzeichnungen erhalten.

Seit der Regierungszeit Ferdinands I. kam es unter Einfluß des Gedankengutes des Absolutismus zu bedeutenden Veränderungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und der Urteilsfindung. Von besonderer Wichtigkeit für den hier behandelten Bereich war der Grundsatz, daß die Obrigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang an das bestehende Gewohnheitsrecht gebunden sei und daher die Befugnis, ja die Pflicht habe, Rechtsgebote zur Besserung der Zustände auf dem Gebiet der Polizei und zur Beseitigung von Mißständen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu erlas-

¹ Helmuth Feigl, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer. Erläuterungen zur Edition der oberösterreichischen Weistümer (Archiv für österreichische Geschichte 130, Wien 1974) pass. – Ders., Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen. In: Recht und Schrift im Mittelalter, herausgegeben von Peter Classen (Vorträge und Forschungen, hrsg. v. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 23, Sigmaringen 1977) 425–488.

sen. Viele weltliche und geistliche Grundherren haben aufgrund dieser Prinzipien die alten Aufzeichnungen über das Gewohnheitsrecht überarbeiten lassen, einzelne Bestimmungen außer Kraft gesetzt, manche abgeändert und zusätzliche Rechtsgebote erlassen. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gingen manche Grundherren dazu über, die alten Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes durch umfassende herrschaftliche Untertanen-, Gemeinde-, Markt- und Stadtordnungen zu ersetzen, die durchwegs als Rechtsgebote verkündet wurden, wenn sie auch manches vom bisher geltenden Gewohnheitsrecht in sich aufgenommen hatten.

Die erhaltenen Aufzeichnungen über das spätmittelalterliche Gewohnheitsrecht enthalten fast keine Bestimmungen, die den kirchlichen Bereich und das religiös-sittliche Leben betreffen. Einige der wenigen Ausnahmen seien hier angeführt: Vom Markt Schenkenfelden, der der Herrschaft Freistadt unterstand, ist ein Taidingstext aus dem 15. Jahrhundert erhalten, dessen Artikel 65 lautet: *Item welliche frau oder man offenbar pei got schilt, die sulln der richter mit sambt den geswornen straffen als recht ist und daz wandl von in nemen was di geswornen darumben erkennen.*² In gleicher Weise wurde im Markt und Urbaramt Weyer und Gaflenz, das dem Kloster Garsten untertänig war, nach einer Aufzeichnung aus dem Jahr 1532 im Taiding zu Recht gesprochen: *Wo man ainen uberfaren wurde, der mit Gott öffentlich fluecht oder schüldt, den soll man abbeg legen und drei tag wasser und prott geben und dem richter das wandl verfallen sein. Auch wer solches hert und nicht anzaigt, soll gleichermaß gestrafft werden.*³

Daß sich diese Bestimmungen auch im Taiding von Untertanen eines Klosters finden, zeigt, daß man hierinnen keinen unbefugten Eingriff in die kirchliche Gerichtsbarkeit sah. In der Praxis erfolgte dieses Vergehen sehr häufig im Zusammenhang mit anderen strafbaren Handlungen wie Ehrenbeleidigungen, gefährliche Drohung, böswillige Sachbeschädigung u. ä., was es nahelegen mochte, es auch mit den anderen gemeinsam vor dem weltlichen Gericht zu ahnden.

Einen noch deutlicheren Einbruch in den Bereich des Kirchenrechtes stellten die beiden folgenden Rechtsweisungen dar: Im Amt Steinbach der Herrschaft Steyr wiesen die Geschworenen: *Auch haben wir das recht: ob ai-*

² Oberösterreichische Weistümer 1 = Österreichische Weistümer, gesammelt von der Akademie der Wissenschaften, 12 (Baden bei Wien – Leipzig 1939; Nachdruck Graz-Köln 1960) 492 Z. 4–7. – Die Bände dieser Edition werden hinfert wie folgt abgekürzt: OÖW 1 (a. O.), OÖW 2 (Oberösterreichische Weistümer 2 = Österreichische Weistümer 13, Graz-Köln 1956), OÖW 3 (Oberösterreichische Weistümer 3 = Österreichische Weistümer 14, Graz-Köln 1958), OÖW 4 (Oberösterreichische Weistümer 4 = Österreichische Weistümer 15, Graz-Köln 1960). OÖW 1 wurde von Ignaz Nösslböck herausgegeben, OÖW 2–4 nach Vorarbeiten von Rudolf Büttner von Herta Eberstaller(-Hageneder), Fritz Eheim, Helmuth Feigl und Othmar Hageneder, der Registerband (OÖW 5, Oberösterreichische Weistümer 5 = Österreichische Weistümer 16, 1978) von Herta Hageneder, Irmgard Loidolt und Helmuth Feigl.

³ OÖW 2, 14 Z. 20–23.

ner unrechts todts erfunden wurd, wie sich das begeh, und wer zu den östern be-
richt und beicht worden, und wolt in der pharrer darüber nit begraben lassen, so soll
man im 6 ð auf den altar legen und soll den leichnam begraben in den freudhoff.
Das recht haben wir von alter her gebracht und bitten euer gnadt, das ihr unß noch
dabei habt; nun fragt die haußgenossen an der schran, ob das recht von alter her
komen sei.⁴ In ähnlicher Weise heißt es im Taiding von Losenstein: Eß haben
auch die herrn von Losenstain die freihait darzue, wo derselben todten leichnamb zu
ossterlicher zeit außgericht ist worden, und ob ihn der pfarrer nit begraben wolt, so
soll man demselbigen todten körper auf den leichnamb 7 ð legen und dem pfarrer
für die dier setzen. Und so ihn der pfarrer nit begraben wolt lassen, so sollen die
herrn von Losenstain zu dem herrn von Gärsten schicken und über den pfarrer cla-
gen, und darnach sollt der von Gärsten verschaffen, den todten körper zu begraben;
also ist es von alter herkommen.⁵

Der erhaltene Text des *Rueg-puechls* von Steinbach stammt aus der zwei-
ten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das *Pandäting* von Losenstein ist in einer
Urbarhandschrift aus dem Jahr 1621 überliefert, aber es handelt sich nach
Stil und Inhalt in beiden Fällen um Aufzeichnungen des spätmittelalterli-
chen Gewohnheitsrechtes⁶: Eine Befugnis der Untertanen, dem Pfarrer ei-
nen Leichnam, auf dem 7 Pfennig liegen, vor die Tür zu stellen, wäre in
den obrigkeitlichen Rechtsgeboten des 16. und 17. Jahrhunderts undenk-
bar.

Zweck dieser Artikel war es, den Pfarrer zu zwingen, sich mit einem Be-
stattungsentgelt von 6 bzw. 7 Pfennig zu begnügen; Einwendungen gegen
die Berechtigung eines christlichen Begräbnisses sollten unzulässig sein,
wenn der Betreffende beim letzten Osterfest, das er erlebte, beichtete und
kommunizierte. Unklarheiten in dieser Hinsicht wurden offenbar von
manchen Geistlichen dazu benützt, höhere Bestattungsentgelte zu for-
dern. Eine solche Rechtsweisung auf einer weltlichen Taidingversamm-
lung stellte zweifellos einen Eingriff in kirchliche Belange dar.

Die Ursachen für das weitgehende Fehlen von Bestimmungen über das
kirchliche Leben ist aus den mittelalterlichen Verhältnissen zu erklären:
Seit der Entwicklung des kanonischen Rechtes lehnte die Kirche eine Ur-
teilsfindung durch Schöffen und Gerichtsgemeinden grundsätzlich ab⁷;
ganz besonders aber die Entscheidung von Streitfragen oder Strafangele-
genheiten des geistlichen Bereiches durch ungebildete Bauern oder Bürger
nach alten Gewohnheiten auf einer Taidingversammlung mußte den Kle-
rikern untragbar erscheinen.

Im 16. Jahrhundert trat auf diesem Gebiet ein grundlegender Wandel
ein. In der Reformationsepoche zeigten sich auf dem Gebiet der heutigen

⁴ OÖW 2, 317 Z. 11–14 u. 314 Z. 20–22.

⁵ OÖW 2, 59 Z. 35–42.

⁶ Feigl, *Rechtswissenschaft* (wie Anm. 1) 162–170.

⁷ Othmar Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich* (For-
schungen zur Geschichte Oberösterreichs 10, Linz 1967) 5–23.

Republik Österreich in der ersten Phase vor allem Zerfallserscheinungen der Kirche:⁸ Ein großer Teil der Weltpriester verweigerte den Bischöfen und ihren Organen den Gehorsam, und sie hielten sich nicht mehr an die Standespflichten; die Mönche vieler Klöster kümmerten sich nicht um die Ordensregeln; die Laien ließen viele kirchliche Vorschriften, wie etwa die Fastengebote, außer acht. Die Kirchenstrafen, die im Mittelalter eine bedeutende Rolle spielten, verloren ihre Wirkung und wurden daher nicht mehr verhängt.⁹ Die geistliche Gerichtsbarkeit verlor an Bedeutung, weil Kleriker und Laien ihre Sanktionen nicht beachteten, sofern sie nicht von einer weltlichen Instanz hierzu gezwungen wurden.

Das Vakuum, das sich durch den weitgehenden Ausfall der kirchlichen Gerichtsgewalt und insbesondere auch durch das Fortfallen der Kirchenstrafen über Laien ergab, wurde durch weltliche Instanzen ausgefüllt. Insbesondere war es die Staatsgewalt, die seit Ferdinand I. in stets steigendem Maße Angelegenheiten der Kirche vor ihre Instanzen zog¹⁰, eine Entwicklung, die zweieinhalb Jahrhunderte später unter Joseph II. ihren Höhepunkt erreichte. Ferdinand I. war auch der erste Herrscher, der kirchliche Angelegenheiten durch landesfürstliche Patente zu regeln suchte.¹¹

⁸ Ein reguläres protestantisches Leben hat sich erst ab der Jahrhundertmitte entwickelt. Diese Erkenntnis ist vor allem den Forschungen Gustav Reingrabners zu danken. Von seinen zahlreichen Arbeiten zu diesem Thema seien hier genannt: *Der protestantische Adel in Niederösterreich und seine Zusammensetzung und sein Beitrag zur Reformationsgeschichte des Landes* (Evangelisch-theologische Diss., Wien 1973). – *Der evangelische Adel in Niederösterreich – Überzeugung und Handeln*. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 90/91 (1975) 3–59. – *Beiträge zur Geschichte von Reformation und Gegenreformation in der Stadt Horn*. Unsere Heimat 31 (1960) 139–145. – *Beiträge zur Geschichte der Reformation und Gegenreformation in den Puchheimischen Lehenpfarren Mödring, Kühnring und Messern*. Das Waldviertel 20 (1971) 80–85, 219–223; 21 (1972) 6–10. – *Beobachtungen zur Frage der religiösen Überzeugung protestantischer Adelliger*. Das Waldviertel 18 (1969) 212–215. – *Ergebnisse und Probleme der niederösterreichischen Reformationsgeschichtsforschung*. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 78/79 (1963) 91–113.

⁹ So wurden keine Exkommunikationen mehr ausgesprochen und keine Interdikte verhängt.

¹⁰ Hans Sattke, *Der niederösterreichische Klosterrat. Ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchentums in Österreich im 16. und 17. Jahrhundert* (Phil. Diss. Wien 1949). – Ferdinand Maaß, *Der Josephinismus*, 1. Band: Ursprung und Wesen des Josephinismus (Fontes rerum Austriacarum II/71, Wien 1951) 14–19.

¹¹ Ferdinand I., Patente von 12. März 1523, 20. August 1527, 23. Dezember 1527, 16. Jänner 1528, 24. März 1528, 24. Juli 1528, 28. Juli 1528, 18. Mai 1529, 18. April 1530, 22. März 1531, 17. Februar 1532, 31. Jänner 1534, 15. Februar 1535, 12. Juni 1535, 21. Februar 1536, 10. März 1537, 25. Jänner 1538, 5. Dezember 1541, 24. August 1542, 11. Februar 1544, 16. Jänner 1545, 8. Mai 1548, 11. August 1548, 28. Februar 1549, 30. Mai 1551, 1. August 1551, 12. September 1551, 12. Dezember 1551, 17. Februar 1552, 23. Februar 1552, 20. Februar 1554, 13. März 1554, 25. Mai 1555, 6. Juli 1562, 22. Jänner 1563, 7. März 1563. Alle im Niederösterreichischen Landesarchiv, Patentsammlungen. Einzelne dieser Patente wurden auch im Codex Austriacus (Teil I/2, Wien 1704) zum Abdruck gebracht, z. B. 1. Teil, 641–645: Patent vom 20. August 1527; a. O. 645 f.: Patent vom 24. März 1528; a. O. 646: Hinweis auf das Patent vom 20. Juli 1528.

Neben der Verhinderung des Abfalles vom katholischen Glauben war es vor allem die Besserung der sittlichen Verhältnisse, die ihm am Herzen lag. Auch hier handelt es sich um einen Bereich, der im Mittelalter in erster Linie Sache der Kirche war und von weltlichen Instanzen nur in Randscheinungen behandelt wurde, nämlich insofern, als lasterhafter Lebenswandel zu Ruhestörungen, Raufereien, Zechprellerei, Betrug und Ehebruch führte. Beim letzteren wurde nicht die Sittenlosigkeit, sondern die Beleidigung des Ehemannes geahndet, dem das Recht zur Rache gegenüber dem Ehebrecher und der untreuen Gattin zugesprochen wurde; wenn er sie nicht ausübte, gab es grausame Strafen.¹²

Dem Beispiel Ferdinands I. folgend haben seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch einige Grundherren Rechtsgebote zur Gestaltung des religiösen Lebens und zur Hebung der Sittlichkeit erlassen, wobei ihnen vor allem die kaiserliche Polizeiordnung¹³ als Vorbild diente. Der erste Grundherr, von dem in Oberösterreich eine Tätigkeit auf diesem Gebiet nachweisbar ist, war Andreas von Prag, der 1553 für seine Herrschaft Windhaag bei Perg das Taidingbuch erneuerte und hierbei *was die Röm. kun. maj. zu befridung und erhaltung gueter policei und ordnung in derselben ierer majestet künigreich und landen für genneral und ietzige neu policei hat außgeen lassen, dieselben articl, damit der gemain mann vor straff gewarnet und darneben der röm.kun.maj. derselben ganz cristlicher aufgerichter policei gehorsamblich gelebt, auch hinzue gesetzt und gethann hat*.¹⁴ Die einzelnen Artikel¹⁵ betrafen die Gotteslästerung, die Zauberei, den Brauch des Zutrinkens, durch den Menschen animiert werden, ihr ganzes Trinkgeschirr auf einen Zug zu leeren, was dann zu Berauschung und Trunkenheitsexzessen führt, das Spielen, insbesondere mit falschen Würfeln, Ehebruch und Fornikation, wobei aber nicht mehr die Beleidigung des Ehegatten, sondern die Sünde im Mittelpunkt stand¹⁶, und die Einhaltung der landesfürstlichen Kleiderord-

¹² Als Beispiel hierfür soll der Text eines Artikels des Bann- und Vogttaidings des Klosters Kremsmünster (Niederschrift vor 1511) geboten werden: *Ob ainer einem sein conweib beschlieft und [ihn] derselb conman an der statt und wahrer tat begriff, der conman mag sie selbst straffen und richten. Wierd das aber an das gericht bracht, da soll umb gericht werden also, das beede leib mit ainer aichen wider zusammen gepunden und dan lebendig begraben sollen werden und durch die beede soll ain stecken mit einen schlegl geschlagen werden* (OÖW 2, 143 Z. 28–33, Artikel 49).

¹³ Polizeiordnung Ferdinands I., erste Fassung vom 1. Juni 1542, zweite Fassung vom 13. März 1554, dritte Fassung vom 29. September 1558, vierte Fassung vom 5. Jänner 1560 (alle Niederösterreichisches Landesarchiv, Patentsammlungen). – Der Codex Austriacus (Wien 1704) bringt im zweiten Teil, 147–151, die von Maximilian II. am 31. Oktober 1568 erlassene Fassung.

¹⁴ OÖW 1, 603 Z. 7–13.

¹⁵ OÖW 1, 610 Z. 21–616 Z. 23.

¹⁶ Zum Vergleich zur Bestimmung dieses Taidings von Kremsmünster (s. Anm. 12) sei hier der Text dieses Artikels im Wortlaut wiedergegeben: *Eepruch und huererei. Wann auch vil leichtfertig personen ausserhalb von gott aufgesetzter ee beieinander wannen oder sonst der unern phlegen und unwissent der obrigkait also ungestraft bliben, dardurch gott der allmechtig, nach dem es wider sein gottlich gebot ist, hoch belaidigt wurd, und zu vil ergernuß ursach gibt, demnach wem nun soliches bewist, die sollen hinfüran durch dieselben ordenlicher obrigkait angezaigt werden, da-*

nung, die für jeden Stand ein Höchstmaß an Luxus vorschrieb¹⁷, die Verschwendung bei Hochzeiten und „Kindlmählern“¹⁸, den Fürkauf¹⁹ und die Forderung von Wucherzinsen.

Wenige Jahre später folgte Hieronymus Freiherr von Sprinzenstein, der 1557 eine Umarbeitung des Taidingbuches des Mühlviertler Marktes Sarleinsbach vornehmen und hierbei demselben Artikel über Gotteslästerung, Gottesdienstbesuch, Trunksucht und Würfelspiel voranstellen ließ.²⁰ Besonderes Interesse verdient der Artikel über den Gottesdienstbesuch, der wie folgt lautet: *Item am sontagen und andern gepotten feiertagen wer ghen kirchen kumbt sol under dem singen kain geschwetz treiben, auch nit zum wein noch pier ghen, biß die predig und gottesdienst vollendet sei, welicher darüber begrieffen, sol biß zu der vesperzeit im stock sitzen und darzue peenfaal 72 Ø, der würt auch so vil zu geben schuldig sein; von denen sol der ain schilling dem richter und das ubrig armen leüten volgen, außgenommen krenk oder weckfertig²¹ personen.*²² Dies ist der älteste Hinweis auf schlechten Kirchenbesuch und mangelnde Disziplin während des Gottesdienstes in einem Taidingbuch und der erste Versuch eines Grundherrn, diesen Übelstand durch weltliche Strafandrohungen zu bekämpfen. Diese von Andreas von Prag und Hieronymus von Sprinzenstein veranlaßten Zusatzartikel zu den Taidingbüchern von Windhaag und Sarleinsbach tragen konfessionell keinen eindeutigen Charakter; daher läßt es sich aus diesen Texten und ihren Formulierungen nicht ersehen, ob die Herrschaftsbesitzer Katholiken oder Protestanten waren. Lasterbekämpfung, Förderung des Gottesdienstbesuches und Disziplin während der Messe waren Angelegenheiten, die an keine Konfession gebunden sind. Erst gegen Ende der Regierungszeit Ferdinands I. trat hier eine deutliche Scheidung zwischen Katholiken und Protestanten ein, wie sich ja überhaupt der konfessionelle Zwiespalt in unserem Raum erst in diesem Zeitabschnitt fixierte. Bis in diese Jahre waren sich viele Menschen nicht bewußt, ob sie einem Reformkatholizismus anhängen oder die Konfession wechseln wollten.

mit, wie gehört, das ubl gestrafft und der sünden gewört [werde]. Durch wenns aber verschwigen [würde] und dasselb wissentlich und weislich were, der soll auch gestrafft werden vermüg und inhalt der kun. maj. bevelch. Es soll auch von kainem, der soliches thuet, in gemain nichts gehalten, sondern für infames und undichtig geacht werden (ÖÖW 1, 613 Z. 1–14).

¹⁷ Lucie Hampel-Kallbrunner, Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wien 1962) pass. – Roman Sandgruber, Die Anfänge der Konsumgesellschaft. Konsumgüterverbrauch, Lebensstandard und Alltagskultur in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien, herausgegeben von Alfred Hoffmann, Herbert Knittler und Michael Mitterauer, 15, Wien 1982) 294–299.

¹⁸ Festmahlzeit anlässlich der Geburt bzw. Taufe eines Kindes.

¹⁹ Unter „Fürkauf“ verstand man den spekulativen Ankauf einer Ware, um sie mit Gewinn weiter zu verkaufen, also einen „funktionslosen“ Zwischenhandel.

²⁰ ÖÖW 1, 126 Z. 16 – 127 Z. 33 (Artikel 1–4).

²¹ = wegfertig, reisefertig, abreisend.

²² ÖÖW 1, 127 Z. 1–8.

In den österreichischen Ländern gab es von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges viele Protestanten, aber keine evangelische Oberkirchenbehörde, keinen nichtkatholischen Bischof und keine Konsistorien. Die Grundherren, die auf ihre Schloßkapellen und die ihrem Patronat unterstehenden Benefizien und Pfarren evangelische Prädikanten beriefen²³, mußten daher wohl oder übel auch Funktionen ausüben, die in protestantischen Fürstentümern die Landeskirchenbehörden inne hatten. Diese Kirchenordnungen²⁴ wurden nicht in die Banntaidingbücher aufgenommen, wohl aber einzelne hiermit zusammenhängende Bestimmungen, insbesondere soweit sie auch den weltlichen Bereich mitbetrafen.

So enthielt die Marktordnung des Freiherrn Sigmund von Polheim auf Parz für Grieskirchen Bestimmungen über die Giebigkeiten an Prädikanten, Schulmeister und Mesner, über die Begräbnisgebühren, über das Benehmen während des Gottesdienstes und den sonstigen Lebenswandel, über Wahl und Aufgaben der Zechpröpste: *Dieweil auch vor allen dingen nit weniger, sondern das maist an dem geistlichen regiment gelegen, sollen billich ain ganze gemaine burgerschaft zu underhaltung aines cristlichen predicanthen und schuelmaisters, auch aines mössners – weil es aines ieden sellen selligkait, guete ordnung und der jugent wolffart betrifft, auch zuvor von gemainem markt den obbemelten personen iederzeit jährlich etwas geben worden – ain soliches mitleiden tragen und hinfüeran ainem predicanthen jörrlich zu hilf geben in parem gelt sechzen floren, item ainem schuelmaister, der sich ehrlich und woll helt, zwelf pfund pfennig, gleichfals ainem mesner von wegen richten der uhr und anderm auch in gelt jährlich seiner bemiehung halben zwei gulden; und damit (der) messner die leut auch nit beschwer, soll man ime geben von einer gewachsenen personn, der stirbt, auszeleiten 6 kreizer, von ainem kind 3 kreizer; daran soll er sich ersettigen und beniegen lassen und seinem dienst zum fleissigisten laut seiner instruction verrichten. Doch soll ain burgerschaft die uhr mit aller nottuerft versehen und (der) mesner soliches (den) gemainvorgehern anzaigen.*

Auch soll richter und rath sonderlich darauf gedacht sein, damit man die kirchenordnung mit aller gebüer ehre und handhaben helfe, damit sonderlichen under

²³ Helmuth Feigl, Entwicklung und Auswirkung des Patronatsrechtes in Niederösterreich. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 43 (1977) 96 f.

²⁴ Auch dieser Bereich wurde in jüngster Zeit von Gustav Reingrabner neu erforscht: Über den lutherischen Gottesdienst und die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts in Niederösterreich. Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 17 (1972) 135–173. – Die Reformation in Horn. Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 85 (1969) 20–95. – Von der evangelischen Kirchenvisitation des Jahres 1580 im niederösterreichischen Waldviertel. Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 82 (1966) 30–65. – Ständische Libertät und Kirchenordnung. Die evangelischen Stände als Träger evangelischen Kirchenwesens. In: Österreich in Geschichte und Literatur 14 (1970) 342–353, 457–468. – Parochie zwischen Patronat und Gemeinde. Anmerkung zur Geschichte der evangelischen Pfarren in Niederösterreich während des Reformationszeitalters. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 40 (1974) 108–138.

dem gottesdienst und predigambt nit ergernuß gegeben oder gebraucht werden, es sei gleich in oder außer der kirchen, und sonderlichen in den burgernheusern, da man ain zeit hero mit dem schweligen und saufen, jauchzen und tollisiern giebt hat, solches genzlich abstellen und ungestrafft nit lassen.

Item die zechbröbst und andere kirchenämbter, mit meinen alß erbherrn willen und vorwissen erkiest, (sollen) jährlich ires einnehmens und ausgebens raitung thuen, damit man nach verkündung die ausständ gebüerlicher straff einbringen müge. Es sollen auch die obvermelten zechbröbst und kirchendiener guete fierstehung thuen, damit das gottshauß peilichen sambt seiner zuegehörung gehalten werde.²⁵

Drei Jahre nachdem Kaiser Rudolf II. die Herrschaft Scharnstein 1584 an Helmhard Jörger verkauft hatte, erließ dieser engagierte protestantische Grundherr eine Polizeiordnung, in der er auch die Sexualmoral seiner neuen Untertanen verbessern wollte: Ehebruch und Fornikation sollten öffentlich mit Leibes- oder mit Gefängnisstrafen geahndet werden. Den besonderen Unwillen Jörgers erregten Mädchen, die schon vor ihrer Eheschließung intime Beziehungen zu ihrem Bräutigam unterhielten und dann bei der Heirat das für Jungfrauen übliche Zeremoniell für sich in Anspruch nahmen. Er befahl daher den Pfarrern, bei Bestellung des Aufgebotes den Lebenswandel zu überprüfen. Würde hierbei Beanstandenswertes zutage treten, sollten Eltern und Dienstgeber wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht mit Gefängnis bestraft werden.²⁶

1593 erhob Kaiser Rudolf II. auf Antrag des Grundherrn Georg Achaz von Losenstein auf Würting, Rosenegg und Weidenholz das Dorf Waizenkirchen, das durch eine Feuersbrunst großen Schaden erlitten hatte, zum Markt.²⁷ Damit die Bewohner die hierdurch erworbenen Privilegien richtig ausnützen können, erließ Losenstein eine umfangreiche Marktordnung, in

²⁵ OÖW 3, 23 Z. 14–42.

²⁶ Ob ain personn die ehe bräch oder, die im ledigen stant sein, in der unzucht und leichtfertigkeit vergriffen, wie laider dise große sünd aller orthen uberhand nimbt, die sollen hinfieran mit öffentlicher leib- und gefenknußstraff one alle gnadt und verschonung gestrafft werden. Und nachdem jetzt laider vor augen, das wenige ledige personnen mit ehren zusambenkumben, sondern ains den andern in der leichtfertigkeit zuvor gemainiglich beigwohnt, wie dann der merere thail zuvor geschwengert wiert, solliche personen aber nit weniger fier junkfrauen angeben und verkindt werden, welches dem ehstant ein sonder schmach und vor ainer ganzen gemain gar ergerlich, also ist bei allen pfarren und zuekirchen der herren Jörger zuegehergen pfarrern und priestern verpotten, die andern pfarrer aber vermonent und gepeten worden, hinfiero kain ledige tiern fier ain junkfrau zu verkünden, si sei dann eines erbarn und zichtigen lebens woll bekannt, zu den gemainen tätzen nit gelassen und mit pueben, so nächtlicher weil an die fenster laufen, nit umbhangen gewest. Ob sich aber über solliches befunt, das ein ledige tiern fier ein junkfrau verkündt worden und ir ordentliche zeit mit der ersten gepurt nit erraichet, wie dann hierüber insonderhait verordnung beschehen, sollen solliche eheleut, ungeacht si gar im ehstant sein, nit weniger umb irer vorgeiebtten unzucht willen gestrafft, gegen den eltern aber oder [die], darbei sie gedient, [soll] mit gefenknuß straffentlich fiergangen werden. In wellichen ambt nun ain solliche personn – es sei knecht oder tiern – sich verheirat und verkünden läst, und der ambtman das verprochen zuvor nit angezeigt hat, soll der ambtman umb 60 ð und 5 £ gestrafft werden: OÖW 2, 393 Z. 15–39.

²⁷ OÖW 3, 158–161.

der er unter anderem anordnete, daß die Bürger nach dem willen Gottes und der lehr heiliger göttlicher Schrift gottsforchtig, christlich, eifrig, in gottesdienst züchtig, erbar, frumb, auch gegeneinander herzen-freundwillig, dienstlich, frütlich und ainig sein²⁸ sollen. An späterer Stelle²⁹ folgt unter Hinweis auf die kaiserliche Polizeiordnung das Verbot der Gotteslästerung.

1597 erteilte Weikhard Freiherr von Polheim und Wartenburg auf Puchheim dem Markt Schwannß³⁰ einen Freibrief. Hierinnen machte er der Bürgerschaft hinsichtlich des Pfarrers und des Schulmeisters folgende Zusagen: Wann hinfüroan zu Schwannß durch mich als obrigkeit oder meine nachkommen ein pfarrer oder anderer priester aufgenommen werden soll, müste derselbe seine ordentliche probpredigten thun; alßdann soll er neben seinen testimonien denen von Schwannß neben andern pfarleuten fürgestellt werden. Benebens hab ich ihnen – denen von Schwannß – lauter zuegesagt, das durch mich oder meine nachkommen ihnen, ihren nachkommen und andern pfarleuten kein anderer pfarrer oder priester nicht eingesetzt werden soll, er sei ihnen dann annehmlich und der Augspurgischen confeßion rain und lauter (zugetan).

Sollen hinfüro die schuel- und andere kirchendiener mit gutachten deren von Schwannß mit ehrlich und glerten läuten bstellt, darmit ihre kinder zur gottsfurcht und der menschen nuz christlich gelehrt und auferzogen werden. Item es soll auch durch die priester und ieder zeit zwen vom rat, so die von Schwannß darzue ordnen sollen, monatlich mit allen vleiß in der schuel examiniren, wie die kinder gelehrt und underricht werden, auch darob sein, daß ein schuelmaister Gott zu lob eine feine music und ordnung in der kirchen anrichte, wie ich dann dißfalls vorhabens bin, einem schuelmaister ein sonderbare instruction aufzurichten.³¹

Das Dorf Timelkam war 1512 von Maximilian I. zum Markt erhoben worden, doch geriet dieser Akt in Vergessenheit. Um 1600 bemühte sich Friedrich Freiherr von Polheim, diese Rechte praktisch nutzbar zu machen, nachdem er die Markterhebungsurkunde in seinem Schloßarchiv entdeckt hatte. Er ließ den Ort durch den Bau von 50 neuen Häusern vergrößern und gab ihm eine Marktordnung, die sich in manchem an jene von Wainkirchen anlehnte. So findet sich auch hier die Bestimmung, daß die bürger und inwohner sollen nach dem willen Gottes und der lehre heiliger göttlicher Schrift fein gottesfürchtig, christlich eifrig, (bei) dem gottesdienst züchtig, ehrbar, fromm, auch gegeneinander von herzen freundlich, willig dienstlich, friedlich und einig sein³² sollen. Interessant sind die Bestimmungen über die Schule: der Grundherr erklärte sich bereit, den Schulmeister zu entlohnen und für ein Schulhaus zu sorgen, behielt sich aber die Aufsicht über das Schulwesen vor. Wenn jedoch die Gemeinde auf ihre Kosten ein Schulhaus errichtete und einen Lehrer besoldete, sollte ihr das Recht der Aus-

²⁸ OÖW 3, 172 Z. 40–43.

²⁹ OÖW 3, 173 Z. 33–36.

³⁰ Der Name wurde 1627 anlässlich der Stadterhebung in *Schwanenstadt* geändert.

³¹ OÖW 3, 405 Z. 7–24.

³² OÖW 3, 487 Z. 14–17.

wahl der Person des Schulmeisters überlassen sein. Derselbe müßte aber wohl studiert sein, dem kirchort mit der musica obwarten und er darf gegen die jugend nicht zu grob, hart und mit unziemlichen streichen, so auf die kinder nicht gehörig, zu scharf sein³³. Im Rahmen verschiedener Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht verbot Friedrich von Polheim den Branntweinausschank an Sonn-, Feier- und Markttagen.³⁴ Auch das Spiel um Geld, Nahrungsmittel oder Wein³⁵ und – unter ausdrücklichem Hinweis auf die kaiserliche Polizeiordnung – die Gotteslästerung wurden unter Strafan drohung gestellt.³⁶

Die hinsichtlich der zeitlichen Folge letzte Polizeiordnung eines evangelischen Grundherrn, die sich auch mit kirchlichen Fragen befaßt, stammt aus dem Jahr 1623. Es handelt sich um die umfangreiche Ordnung, die Freiherr Gundacker von Polheim anläßlich der Erhebung des Marktes Grieskirchen zur Stadt erließ.³⁷ Hierinnen findet sich ein *caput* mit der Überschrift *kirchenrath*, in dem bestimmt wird, daß diese Funktionäre das Kirchenvermögen und die Kircheneinkünfte zu verwalten und für die Instandhaltung des Kirchengebäudes, des Schul- und Mesnerhauses zu sorgen haben. Diese Kirchenräte werden mit Bewilligung und unter Einflußnahme des *erbgrundherrn* gewählt und nicht der Jurisdiktionsgewalt der Geistlichen unterstellt. Sie haben die Inventare zu führen, und anläßlich ihrer Rechnungslegung soll ein Festmahl stattfinden, an dem der herrschaftliche Pfleger, die Kirchenräte, der Bürgermeister, der Stadtrichter, der Stadtschreiber, die Pfarrherren, der Schulmeister, der Mesner und andere *ministros* teilnehmen.³⁸

In dieser Stadtordnung findet sich ein weiterer Absatz, der religiöse Fragen betrifft und ganz besonderes Interesse verdient: *Alle und iede, waß nation die sein, stellen und verhalten sich ehrerbietig und freundlich gegeneinander, geben ieden umb sein gelt zu kaufen und zu verkaufen; verachtet und verspottet auch kainer den andern wegen unterschiedlichen sprachen, sitten und klaiden noch ainicherlai sachen, sonderlichen religions- und glaubenssachen, bei vermeidung der straff, so dißfahls nach aineß ieden verbrechens fürgenomben werden soll.*³⁹ In diesem Artikel findet sich der Gedanke der nationalen, vor allem aber der religiösen Toleranz, was im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, in dem die konfessionellen Gegensätze gerade in Österreich ihren Höhepunkt erreichten, bestimmt eine Besonderheit darstellt. Hierbei ist aber zu bedenken, daß sich die protestantischen Adligen Oberösterreichs nach der Besetzung des Landes durch die Truppen des Herzogs von Bayern und nach

³³ OÖW 3, 488 Z. 30 – 489 Z. 3.

³⁴ OÖW 3, 490 Z. 27–41.

³⁵ OÖW 3, 490 Z. 42 – 491 Z. 5.

³⁶ OÖW 3, 498 Z. 28–30.

³⁷ OÖW 3, 12 f.

³⁸ OÖW 3, 70 Z. 36 – 71 Z. 9.

³⁹ OÖW 3, 76 Z. 8–13.

der Niederlage des mit ihnen verbündeten böhmischen Adels in der Schlacht am Weißen Berge in einer sehr schwierigen Lage befanden. In den älteren Polizeiordnungen von Angehörigen des Adelsgeschlechtes der Polheim, die aus einer Zeit stammen, wo der evangelische Adel in Oberösterreich mächtig und einflußreich war, fehlen in diese Richtung zielende Rechtsgebote, so auch in der Marktordnung für Grieskirchen aus dem Jahr 1564, die in dieser Abhandlung bereits erwähnt wurde.⁴⁰

Besonders interessante Bestimmungen dieser Art, die auf einer Taidingversammlung vorgetragen wurden, stammen von den Calvinisten Reichard von Starhemberg und Georg Erasmus von Tschernembl. Über den letzteren, den führenden Kopf des protestantischen Adels Ober- und auch Niederösterreichs, hat der Jubilar eine hervorragende Biographie geliefert.⁴¹ Tschernembl ließ ein älteres, wohl auf Rechtsweisung beruhendes Banntaiding überarbeiten⁴² und befahl, am Schluß des Taidings noch einen sogenannten „Vorhalt“⁴³ hinzuzufügen, bestehend aus Rechtsgeboten, die er *aus christlichem bedenken* erlassen habe.⁴⁴

Im ersten Artikel wies er seine Untertanen darauf hin, daß bei ihnen durch die besondere Gnade der Vorsehung noch immer das heilige Wort Gottes rein verkündet werden könne. Hierfür seien sie verpflichtet, Gott unaufhörlich Lob und Dank zu sagen, die Predigten fleißig zu besuchen, die Diener Gottes zu ehren und ihnen die Giebigkeiten, die ihnen nach der Heiligen Schrift zustehen, zu reichen. Während ihre Vorfahren das willig getan hätten, erwiesen sie sich nunmehr widerspenstig und lieferten die Abgaben nicht mehr rechtzeitig oder nur mit sichtbarem Unwillen ab. Tschernembl wies auf die Strafen Gottes hin, die ein solches Verhalten zur Folge habe, und drohte deswegen auch mit Bestrafung von seiten der Herrschaftsverwaltung.

Im zweiten Artikel des Vorhalts verlangte Tschernembl von den Predikanten Eifer in ihrem kirchlichen Amt und einen entsprechenden Lebenswandel. Gleichzeitig beklagte er sich, daß die Untertanen im Gottesdienstbesuch nachlässig seien und drohte deshalb harte Strafen an. Der dritte Artikel richtet sich gegen die Gotteslästerer, die sogar durch Spitzel ausgeforscht, der Herrschaft angezeigt und ohne Gnade an Leib und Gut bestraft werden sollen. Anschließend drohte Tschernembl Zaubern, Wahrsagerinnen und Spendern von Wundsegen mit Strafen an Leib und Leben.

Im fünften Absatz dieses „Vorhalts“ beklagte sich Tschernembl, daß viele seiner Untertanen während des Gottesdienstes nicht in der Kirche

⁴⁰ OÖW 3, 22 – siehe oben S. 155 f.

⁴¹ Hanns Sturmberger, Georg Erasmus von Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und des Landes ob der Enns (Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 1, Linz 1953).

⁴² Feigl, Rechtsweisung (wie Anm. 1) 158.

⁴³ Unter „Vorhalt“ verstand man zusätzliche herrschaftliche Rechtsgebote, die im Anschluß an das eigentliche Taidingbuch zur Verlesung gebracht wurden.

⁴⁴ OÖW 4, 240 Z. 7–9.

Psalmen singen, beten und die Predigt hören, sondern auf dem Friedhof herumstehen und tratschen. Auch diesen Übelstand will er durch Strafandrohungen beseitigen. Der nächste Artikel richtet sich gegen das Laster der Trunkenheit und enthielt das Verbot, während des Gottesdienstes die Wirtshäuser offen zu halten. Dann folgte die Androhung weltlicher Strafen bei Ehebruch und Fornikation, wobei auch jene Personen verurteilt werden, die solche Vergehen zulassen oder gar fördern. Abschließend enthielt der Vorhalt Bestimmungen gegen das Glücksspiel.

Georg Erasmus von Tschernembl emigrierte 1620, nachdem seine Politik Schiffbruch erlitten hatte und er wegen seiner Verbindung zum böhmischen „Winterkönig“ Friedrich V. von der Pfalz des Hochverrats beschuldigt worden war. Seine Güter wurden eingezogen und 1622 von Kaiser Ferdinand II. um 90.000 fl an Leonhard Helfrich Graf von Meggau, einen eifrigen Katholiken und Förderer der Gegenreformation, verkauft.⁴⁵

Bei einem Wechsel des Herrschaftsbesitzers sollten die Verpflichtungen und Rechte der Untertanen unverändert bestehen bleiben. Das Urbar, welches Auskunft über die Ausdehnung des Besitzes und die Abgaben der einzelnen Untertanen enthielt, und das Banntaidingbuch, welches die allgemeinen Rechtsverhältnisse regelte, wurden deshalb dem neuen Besitzer übergeben und behielten ihre Gültigkeit. So gelangte auch das Banntaidingbuch der Tschernemblischen Herrschaften Hart, Schwertberg und Windegg an Meggau, und der Graf ließ das renovierte Taidingbuch weiter verlesen; das galt sogar für den religiöse Angelegenheiten betreffenden „Vorhalt“. Es wurde nur hinzugefügt, daß die Untertanen *jüngstlich* den *rechten, wahren und allein seligmachenden katholischen glauben* angenommen haben, und einige Ausdrücke, die dem evangelischen Vokabular entstammten, wurden durch Termini der katholischen Kirche ersetzt. Die Handschrift mit diesen Korrekturen hat sich erhalten: sie wurde nach dem Zweiten Weltkrieg von Georg Grüll im Schloßarchiv Schwertberg aufgefunden und im Nachtragsband zu den oberösterreichischen Weistümern ediert. Da es bei solchen Ausgaben üblich ist, Textvarianten in Fußnoten auszuweisen, kommt dort die Art und Bedeutung dieser Textänderungen nicht richtig zum Ausdruck. Deshalb sollen die beiden Texte nunmehr einander gegenüber gestellt werden, wobei die Korrekturen durch besondere Drucktypen gekennzeichnet sind:

⁴⁵ OÖW 1, 702 f. Anm.*. – Sturmberger, Tschernembl (wie Anm. 43) 372 f.